



Anlagen-Schutzkonzept

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für folgende Anlagen und Räumlichkeiten:

- > Schulanlage Leematten, insbesondere:
 - Mehrzweckhalle Leematten I oben / unten, inkl. Bühne und Vereinsküche
 - Turnhalle Leematten III
 - Garderoben, Duschen und Toiletten
 - Aula/Singsaal Leematten III
 - Kochraum Leematten I
 - Aufenthaltsräume TS Kolibri rechts / links
 - Werkraum
 - sämtliche Aussenanlagen

- > Sportanlage Esp
- > Guggewiese
- > Theorieraum Feuerwehr

Die Waldhütte und das Kulturzentrum verfügen über ein separates Anlagen-Schutzkonzept.

2. Zielsetzung

Ziel ist, eine möglichst weit reichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 anzustreben – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen gesetzt.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

Symptome – Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur von gesunden und symptomfreien Personen betreten werden. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Abstand halten – Bei der Anreise, beim Eintreten in die Anlage oder in den Raum, in der Garderobe, beim Duschen, bei Proben, Sitzungen und Besprechungen, beim Verlassen der Anlage oder des Raumes sowie bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

Hygienemassnahmen – Personen, die in den Anlagen und Räumlichkeiten verkehren, halten die empfohlenen Hygieneregeln ein (regelmässiges Händewaschen, kein Händeschütteln, keine Umarmungen).

Präsenzlisten führen – Es muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorzuweisen.

Bezeichnung einer verantwortlichen Person – Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie die Präsenzliste führt und aufbewahrt.

Personenzahl-Beschränkung

Um den sozialen Abstand von 2m zu respektieren, wird eine maximale Personenzahl empfohlen:

- im Trainingsbetrieb (bewegte Aktivitäten): 10 m² Fläche pro Person
- für Proben, Sitzungen oder Versammlungen (sitzende oder stehende Aktivitäten): 4 m² Fläche pro Person

Für alle Veranstaltungen, Proben, Versammlungen sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb gilt die Beschränkung von 300 Personen. Zu dieser festgelegten Obergrenze zählen sowohl Besucher als auch Teilnehmende und Betreuer.

Die Hallen und Räume weisen eine nutzbare Fläche wie folgt auf:

	Fläche m ²	Max. Anzahl Personen pro 10 m ²	Max. Anzahl Personen pro 4 m ²
Mehrzweckhalle Leematten I	oben	355	35
	unten	355	35
	Bühne	101	10
	Vereinsküche	68	6
Turnhalle Leematten III	448	44	112
Singsaal Leematten III		200	20
	Aula	204	20
Kochraum Leematten I	51	5	---
Aufenthaltsräume TS Kolibri	rechts	34	---
	links	57	---
Werkraum	72	7	---

Vorgaben für die Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- In Sportarten mit sehr engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Alle Vereine haben eine Wiederaufnahme des Trainings- oder Probenbetriebes der Bauverwaltung vorgängig anzumelden sowie ein einfaches Schutzkonzept ihrer Sportart beizulegen. Es ist ausserdem der Name der verantwortlichen Person mitzuteilen. Bereits eingereichte Schutzkonzepte müssen überarbeitet und den neuen Vorgaben angepasst werden.
- Das Schutzkonzept ist während der Ausübung der Vereinsaktivitäten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Bei der Zubereitung von Esswaren in der Vereinsküche und Kochraum Leematten I ist der Hygiene besondere Beachtung zu schenken. Mit einem entsprechenden Schutzkonzept können Kochabende wieder durchgeführt werden.

Vorgaben für Veranstaltungen, Versammlungen und den Wettkampfbetrieb

- Voraussetzung für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen, Versammlungen oder Wettkämpfen ist die Einreichung eines Schutzkonzeptes bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass an die Bauverwaltung, welches die Massnahmen zur Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen aufzeigt.

- Sitzungen und Versammlungen im Theorieraum Feuerwehr oder in den Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss des Kolibri können unter Einhaltung der vorgenannten Massnahmen, bzw. den Vorgaben des Anlagen-Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Es wird kein eigenes Schutzkonzept benötigt.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
- Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt, wie zum Beispiel Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby, sind vorerst verboten.
- Maximale Anzahl an Besuchern: eine Person pro 4 m² nutzbare Fläche.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Besucher- bzw. Aufenthaltsräume, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.
- Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, sind andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Dies kann durch die Erfassung der Besucher (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.
- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besucher über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern und weist sie auf die Erhebung der Kontaktdaten hin sowie dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Reinigung / Garderoben, Duschen und Toiletten-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und Toiletten-Anlagen stehen wieder zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Auf der Guggewiese wird vorübergehend eine Wasserzufuhr installiert. Der Gebrauch ist vorgängig mit dem Brunnenmeister abzusprechen.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, mindestens zwischen zwei Benutzer-Gruppen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster-, Schrank- und Türfallen, Treppengeländer sind nach jeder Benutzung vom Veranstalter zu reinigen. Desinfektionsmittel wird jedem Verein vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Dispenser können zu den ordentlichen Arbeitszeiten beim Hauswart abgeholt, bzw. nachgefüllt werden. Die Gemeinde behält sich die Weiterverrechnung des Desinfektionsmittels vor.
- Die Anlagen und Räumlichkeiten, Toiletten und Waschbecken werden im Rahmen des normalen Turnus durch die Hauswartung gereinigt.
- Eine Desinfizierung von Trainings-, Turn- und Spielgeräten sowie Werkzeug ist nicht erforderlich.
- Besteck und Geschirr aus den Küchen soll möglichst im Geschirrspüler bei Temperaturen von über 60 °C gereinigt werden (nicht von Hand).
- Für die Benutzung der Aussenanlagen (Schulanlage, Guggewiese) steht eine ToiToi-Toilette zur Verfügung, die täglich gereinigt wird.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzer der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4. Verantwortung und Informationspflicht

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, Benutzern und Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die von Bund und Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es ist Aufgabe der Vereine, Benutzer und Veranstalter sicherzustellen, dass alle an einer Aktivität oder Veranstaltung beteiligten Personen (Trainerinnen, Sportler, Musikerinnen, Zuschauer, Teilnehmerinnen, Betreuer etc.) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Für die Einhaltung der Schutzmassnahmen ist jeder Benutzende der Anlagen und Räumlichkeiten selber verantwortlich.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Fislisbach informiert die Vereine, Gruppen und Organisationen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung sowie über die Webseite der Gemeinde informiert.